SATZUNG

DFS

TC LANGENPREISING



vom 26.01.2001, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2009 (§ 4 Satz 3; § 15 als § 16 u. § 15 neu).

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Die Mitglieder der bisherigen Tennisabteilung der Spielvereinigung Langenpreising e.V. gründen einen Verein, der im Vereinsregister eingetragen werden soll.
- (2) Der Name des Vereins lautet: **T**ennis-**C**lub (TC) Langenpreising (e.V.)
- (3) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Langenpreising.
- (4) Geschäftsiahr ist das Kalenderiahr.

§ 2 (Vereinszweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Tennissportübungen
 - Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Förderung der Jugendarbeit

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) maßgebend.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mitgliedschaft des Vereins)

Der Verein will Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Bayerischen Tennisverbandes im Bayerischen Landessportverband e.V. werden und diese Mitgliedschaften beibehalten. Er erkennt deren Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband und Bayerischen Tennisverband vermittelt.

§ 5 (Mitglieder des Vereins)

- (1) Mitglieder sind alle Personen aus der bisherigen Tennisabteilung der Spielvereinigung Langenpreising e.V., welche seit ihrer Gründung eine selbständige Stellung im Verein einnahm. Die bisher erworbenen Mitgliederrechte werden übernommen.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der

Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (4) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitende bzw. Sport treibenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden
 - wegen Zahlungsrückstand mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- (7) Bei einem schweren Verstoß gegen die Spiel- und Platzordnung oder bei unsportlichem Verhalten kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen. Ein schwerer Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied sein Verhalten trotz Abmahnung durch den Vorstand, Sport-, Jugend- oder Platzwart wiederholt.
- (8) Dem Mitglied muss vor einer Beschlussfassung nach den Absätzen (5) und (6) Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen einen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes, wenn der Vereinsvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklärt hat.

§ 6 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitaliederversammlung
- (2) der Vereinsausschuss
- (3) der Vorstand

§ 7 (Mitgliederversammlung)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
 - b. oder wenn mindestens 10% aller Mitalieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,

- Bericht des Sportwartes, des Jugendwartes, des Anlagenwartes und des Kassenwartes.
- c. Bericht der Kassenprüfer.
- d. Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder,
- e. Wahlen,
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 - Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand und die Vereinsausschussbeiräte. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie die Haushalts- und Finanzplanung des Vereins und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a. Gebührenbefreiung,
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c. Beteiligung an Gesellschaften,
 - d. Aufnahme von Darlehen über 5.000 Euro,
 - e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f. Mitgliedsbeiträge,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins
- (7) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Reihe der Mitglieder vorgelegt werden.

§ 9 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder ab vollendetem 16. Lebensiahr.
 - Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Persönlich nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen, den Namen und Unterschrift des Auftraggebers, den Namen des

Auftragnehmers, das Datum des Auftrages sowie die konkrete Anweisung enthalten, wie zu einzelnen oder bestimmten Punkten der Tagesordnung für den Auftraggeber zu entscheiden ist. Der schriftliche Auftrag ist dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das beauftragte Mitglied (Auftragnehmer) darf für das vertretene Mitglied (Auftraggeber) keine von dem Auftrag abweichende Stimme abgeben.

Eine Übertragung des Stimmrechts ohne einen konkreten Abstimmungsauftrag ist nicht möglich.

- (3) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 10 (Vereinsausschuss)

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Sportwart
 - d. der Jugendwart
 - e. der Anlagenwart
 - f. der Kassenwart
 - a. der Schriftführer

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereich sie bestimmen kann, wählen.

Für Ausschussmitglieder, die während einer Wahlperiode ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

(2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Dabei betragen die Amtszeit

a. des Vorsitzenden 3 Jahre b. des stellvertretenden Vorsitzenden 3 Jahre c. des Sportwarts 2 lahre d. des Jugendwarts 2 Jahre e. des Anlagenwarts 2 Jahre f. des Kassenwarts 2 Jahre a. des Schriftführers 2 Jahre 2 Jahre

h. weiterer Ausschussmitglieder

Die ieweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vereinsausschuss leitet den Verein.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitaliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

a) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen iedoch zu unterrichten. Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Die Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

- c) Sportwart
 - Er ist zuständig für Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.
- d) Jugendwart

Er ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und besondere Belange der Jugendlichen.

- e) Anlagenwart
 - Er ist zuständig für die Herrichtung und Unterhaltung der Anlagen und Geräte.
- Kassenwart
 - Er erledigt die Kassengeschäfte.
- a) Schriftführer
 - Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen
- (4) Der Vereinsausschuss tagt jährlich mindestens zweimal. Er tritt außerdem zusammen, wenn mindestens drei Ausschussmitalieder dies verlangen. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen.
 - Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vereinsausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vereinsausschuss von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 (Vorstand)

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der Vorsitzende oder der Stellvertreter verfügen. Überweisungen an sich selbst sind ausgeschlossen.
 - Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

§ 12 (Protokoll)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 (Vereinsfinanzierung)

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a. Aufnahmegebühren
 - b. Jahresbeiträge der Mitglieder
 - c. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - d. Spenden
 - e. Arbeitsleistungen oder Ersatzzahlungen
- (2) Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren, Beiträge, Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden und erbringen Arbeitsleistungen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Aufnahmegebühr, der Beitragshöhe und -fälligkeit, der Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Höhe der Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenpreising, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 (Organisation)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- Jugend- , Spielund Platzordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Zunächst gilt die Spiel- und Platzordnung der bisherigen Tennisabteilung der Spielvereinigung Langenpreising weiter. Diese kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vereinsausschuss abgeändert werden.

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung und der Satzungen des BLSV und BTV stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins, des BLSV und des BTV zu. Eine anderweitige Verwendung der Daten (z.B. deren ent- oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte) ist nicht statthaft.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (BDSG u. BayDSG¹) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung; Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit; Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, des BLSV und des BTV stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

¹ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) u. Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG)